

Universität Passau

Allgemeine Promotionsordnung

vom 3. August 2018

Allgemeine Promotionsordnung der Universität Passau

Vom 3. August 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verleihung der Doktorgrade und Ehrendoktorgrade
- § 3 Abschnitte des Promotionsverfahrens
- § 4 Mitwirkungsberechtigte
- § 5 Promotionsausschuss, Promotionsversammlung und Promotionsprüfungskommission
- § 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin
- § 7 Betreuung
- § 8 Annahme als Doktorand oder Doktorandin
- § 9 Zulassung zur Promotionsprüfung, Einreichung der Dissertation
- § 10 Anforderungen an die Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfungsleistung
- § 13 Gesamtergebnis der Promotion
- § 14 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 15 Nachteilsausgleich und Schutzfristen
- § 16 Täuschung, Rücknahme und Entziehung des Doktorgrades
- § 17 Promotionen in Kooperation mit ausländischen Hochschulen
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Allgemeine Promotionsordnung gilt für alle Verfahren an der Universität Passau für die Verleihung, die Rücknahme und den Entzug von Doktorgraden und wird ergänzt durch die Fachpromotionsordnungen der einzelnen Fakultäten. ²Ergibt sich, dass eine Bestimmung einer Fachpromotionsordnung mit dieser Satzung nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift dieser Satzung Vorrang vor den Bestimmungen der Fachpromotionsordnung.

§ 2 Verleihung der Doktorgrade und Ehrendoktorgrade

(1) ¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem von einem Professor oder einer Professorin an der Universität Passau vertretenen Fachgebiet und beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung; in der Fachpromotionsordnung können Regelungen zu den Fachgebieten getroffen werden. ²Nach erfolgreichem Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens werden an der Universität Passau im Wege der ordentlichen Promotion folgende Doktorgrade verliehen:

a) An der Juristischen Fakultät:

Doktor der Rechtswissenschaft – Doctor juris (Dr. iur.)

b) An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät:

Doktor der Wirtschaftswissenschaften – Dr. rer. pol.

c) An der Philosophischen Fakultät:

- Doktor der Philosophie – Dr. phil.

- Doktor der Politikwissenschaft/Staatswissenschaften – Dr. rer. pol.

- Doktor der Sozialwissenschaften – Dr. rer. soc.

- Doktor der Kulturwissenschaften – Dr. rer. cult.

d) An der Fakultät für Informatik und Mathematik:

- Doktor der Naturwissenschaften – Dr. rer. nat.

- Doktor der Ingenieurwissenschaften – Dr.-Ing.

- Doktor der Naturphilosophie – Dr. phil. nat.

(2) ¹Die Fakultät kann als Anerkennung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf einem von der jeweiligen Fakultät vertretenen Fachgebiet den Grad eines Doktors ehrenhalber verleihen. ²Die in Abs. 1 Satz 2 genannten Doktorgrade werden als Ehrendoktorgrade verliehen, wobei der Zusatz „honoris causa“ („h.c.“) anzufügen ist.

(3) ¹Frauen können die nach dieser Ordnung verliehenen akademischen Grade auch in weiblicher Form als „Doktorin“ führen. ²Auf Antrag können die akademischen Grade auch in weiblicher Form verliehen werden.

§ 3 Abschnitte des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Feststellung der Voraussetzungen und Annahme als Doktorand oder Doktorandin,
2. Zulassung zur Promotionsprüfung und Einreichen der Dissertation,
3. Mündliche Prüfungsleistung,
4. Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion.

§ 4 Mitwirkungsberechtigte

¹Betreuer und Betreuerinnen, Gutachter und Gutachterinnen sowie Prüfer und Prüferinnen können folgende, der Universität Passau oder einer anderen, auch ausländischen Universität, Fachhochschule oder Kunsthochschule angehörende Personen sein:

1. Professoren und Professorinnen im Sinne des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes,
2. entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren oder Professorinnen,

3. Privatdozenten und Privatdozentinnen,
4. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen,

²In Einzelfällen kann der Promotionsausschuss beschließen, weitere nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte Personen mitwirken zu lassen, insbesondere promovierte Leiter oder Leiterinnen von Nachwuchsforschergruppen. ³Mindestens ein Betreuer oder eine Betreuerin, mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin und mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin der Promotionsprüfungskommission muss der jeweils federführenden Fakultät der Universität Passau angehören. ⁴In der Fachpromotionsordnung können zusätzliche Personengruppen als mitwirkungsberechtigt aufgenommen werden.

§ 5 Promotionsausschuss, Promotionsversammlung und Promotionsprüfungskommission

(1) ¹Der Promotionsausschuss der jeweiligen Fakultät ist für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation des Promotionsverfahrens zuständig, soweit diese Ordnung keine andere Regelung trifft. ²Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses ist für Aufgaben der laufenden Verwaltung, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, zuständig. ³Der Promotionsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder anderen Organen Aufgaben übertragen.

(2) ¹Der Promotionsausschuss wird vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. ²Er besteht aus mindestens drei und höchstens acht Personen, die Mitglieder der Universität Passau sind, wobei die Mehrheit Professoren oder Professorinnen und jede Person promoviert sein müssen. ³Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen.

(3) Die Promotionsversammlung der jeweiligen Fakultät besteht aus allen mitwirkungsberechtigten Personen der Fakultät und den Gutachtern und Gutachterinnen unter Vorsitz des oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(4) ¹Die Promotionsprüfungskommission nimmt die mündliche Prüfungsleistung ab. ²Die Mitglieder und der oder die Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission werden nach Anhörung der Betreuer und Betreuerinnen vom Promotionsausschuss aus dem Kreis der mitwirkungsberechtigten Personen bestellt. ³Die Zusammensetzung der Promotionsprüfungskommission wird dem Doktoranden oder der Doktorandin unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfungsleistung schriftlich mitgeteilt. ⁴Nachträgliche Änderungen der Zusammensetzung der Promotionsprüfungskommission sind dem Doktoranden oder der Doktorandin unverzüglich mitzuteilen.

(5) In den Fachpromotionsordnungen kann von der Zusammensetzung des Promotionsausschusses, der Promotionsversammlung und der Promotionsprüfungskommission abgewichen werden.

(6) Belastende Verwaltungsakte des Promotionsausschusses, der Promotionsversammlung, der Promotionsprüfungskommission oder des oder der Vorsitzenden dieser Gremien bedür-

fen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin

(1) ¹Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin setzt einen einschlägigen Studienabschluss gemäß Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG voraus. ²Studienabschlüsse ausländischer Hochschulen sind anzuerkennen, wenn die dadurch vermittelten Kompetenzen sich nicht wesentlich von den durch die Studienabschlüsse nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG vermittelten Kompetenzen im jeweils geforderten Niveau unterscheiden. ³Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen werden berücksichtigt. ⁴In Zweifelsfällen soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁵In der Fachpromotionsordnung kann geregelt werden, dass Absolventen und Absolventinnen einschlägiger weiterer Studiengänge oder fachlich nicht einschlägiger Studiengänge unter bestimmten Voraussetzungen angenommen werden können.

(2) Der Bewerber oder die Bewerberin darf den angestrebten Doktorgrad nicht bereits erworben haben, der Erwerb dieses Grades darf nicht endgültig abgelehnt worden sein, soweit nicht die Wiederholung der Promotion nach dieser Ordnung zulässig ist und ein Promotionsverfahren zum Erwerb des angestrebten Doktorgrades darf nicht bereits an einer anderen Hochschule durchgeführt werden.

(3) Der Bewerber oder die Bewerberin muss in der Regel die Zusage für eine Betreuung an der jeweiligen Fakultät in Form einer Betreuungsvereinbarung entsprechend dem Muster in der Anlage I nachweisen.

(4) Zusätzliche Annahmenvoraussetzungen können in der Fachpromotionsordnung festgelegt werden.

§ 7 Betreuung

¹Der Bewerber oder die Bewerberin schließt mit einer mitwirkungsberechtigten Person vor der Antragstellung auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin eine Betreuungsvereinbarung (Anlage I). ²Die Betreuungsvereinbarung soll vor Beginn des Promotionsvorhabens, mindestens jedoch zwei Semester vor der Zulassung zur Promotionsprüfung abgeschlossen werden. ³Mit der Annahme als Doktorand oder Doktorandin bestimmt der Promotionsausschuss in der Regel diese Person als Betreuer oder Betreuerin. ⁴Liegt noch keine Betreuungsvereinbarung vor, bemüht sich die Fakultät, eine mitwirkungsberechtigte Person zu finden, die bereit ist, eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. ⁵Sind mehrere betreuende Personen vorgesehen, so bestimmt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Vorschlag des Bewerbers oder der Bewerberin einen erstverantwortlichen Betreuer (Erstbetreuer) oder eine erstverantwortliche Betreuerin (Erstbetreuerin). ⁶Der Betreuer oder die Betreuerin vereinbart mit dem Doktoranden oder der Doktorandin das Promotionsthema und begleitet das Promotionsvorhaben.

§ 8 Annahme als Doktorand oder Doktorandin

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu stellen.

(2) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise bezüglich der Erfüllung der Annahmeveraussetzungen,
2. eine Erklärung, welcher Doktorgrad angestrebt wird und dass dieser oder der diesem entsprechende Doktorgrad nicht bereits erworben oder der Erwerb dieses Grades endgültig abgelehnt wurde, soweit es sich nicht um eine nach dieser Ordnung zugelassene Wiederholung handelt,
3. die Angabe des Faches, in dem die Promotion durchgeführt werden soll,
4. eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage I,
5. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache mit Darstellung des akademischen Werdegangs,
6. in begründeten Fällen der Nachweis deutscher oder englischer Sprachkenntnisse,
7. die Angabe der Daten nach Art. 64 Abs. 3 BayHSchG.

²Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann bestimmen, dass die Nachweise in anderer Form erbracht werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Nachweise in der vorgeschriebenen Form nicht erbringen kann.

(3) ¹Sind die Annahmeveraussetzungen erfüllt, wird der Bewerber oder die Bewerberin vom Promotionsausschuss als Doktorand oder Doktorandin angenommen. ²Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die Annahmeveraussetzungen nicht erfüllt sind oder die entsprechenden Nachweise nicht vorgelegt wurden, wobei in Ausnahmefällen vom Nachweis der Betreuungsvereinbarung auf Antrag abgesehen oder die Nachreichung der Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist vorgesehen werden kann.

(4) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten über den Antrag. ²Die Entscheidung über die Annahme als Doktorand oder Doktorandin ergeht schriftlich. ³Der Bescheid kann gemäß Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG mit Nebenbestimmungen versehen werden. ⁴Eine Immatrikulation zum Zwecke der Promotion ist möglich.

(5) Die Annahme ist aufzuheben, wenn sich nachträglich ergibt, dass die Annahmeveraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind.

§ 9 Zulassung zur Promotionsprüfung, Einreichung der Dissertation

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. Bescheid über die Annahme als Doktorand oder Doktorandin;
2. gegebenenfalls Nachweis über die Erfüllung der im Annahmebescheid festgelegten Nebenbestimmungen;
3. drei (in der Fakultät für Informatik und Mathematik fünf) gebundene Exemplare der Dissertation in Maschinschrift oder Druck sowie ein Exemplar in einer von

- dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses allgemein oder im Einzelfall vorgegebenen elektronischen Form;
4. gegebenenfalls eine Erklärung über die Form der mündlichen Prüfung;
 5. gegebenenfalls Nachweis über die Immatrikulation als Promotionsstudierender bzw. Promotionsstudierende (Studienverlaufsbescheinigung);
 6. folgende schriftliche Erklärungen:
 - eine Versicherung an Eides statt, dass die Dissertation selbstständig und ohne unzulässige Hilfe verfasst wurde sowie, dass alle verwendeten Hilfsmittel und Quellen sowie wörtlich oder sinngemäß übernommene Passagen aus anderen Werken kenntlich gemacht wurden (Anlage II);
 - eine Versicherung, dass die Dissertation nicht bereits in derselben oder einer ähnlichen Fassung bei dieser oder einer anderen Fakultät zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde (Anlage III);
 - eine Versicherung, dass der Doktorand oder die Doktorandin den angestrebten oder einen diesem entsprechenden Doktorgrad nicht bereits erworben hat und der Erwerb dieses Grades nicht endgültig abgelehnt worden ist;
 - gegebenenfalls weitere Erklärungen nach Maßgabe der Fachpromotionsordnung;
 7. an der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Informatik und Mathematik ist zudem ein Verzeichnis aller Publikationen des Doktoranden oder der Doktorandin, die in Bezug zur Dissertation stehen, vorzulegen; Näheres legt der Promotionsausschuss fest.

(2) ¹Über die Zulassung zur Promotionsprüfung entscheidet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses in der Regel innerhalb von drei Monaten schriftlich. ²Der Antrag wird abgelehnt, wenn die in Abs. 1 aufgeführten Unterlagen unvollständig eingereicht wurden oder die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin von Anfang an nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann vom Doktoranden oder der Doktorandin zurückgenommen werden, solange noch keine Gutachten über die eingereichte Dissertation erstellt worden sind. ²In diesem Fall gilt das Prüfungsverfahren als nicht eröffnet.

(4) ¹Wird ein Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung sowie eine bereits fertiggestellte Dissertation von einer Person eingereicht, die nicht zuvor Doktorand oder Doktorandin war und nicht von einer mitwirkungsberechtigten Person betreut worden ist, ist zusätzlich ein Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin zu stellen. ²Der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung ist in diesem Fall nicht notwendig.

§ 10 Anforderungen an die Dissertation

(1) Mit der Dissertation weist der Doktorand oder die Doktorandin seine oder ihre Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.

(2) ¹Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Über die Zulassung anderer Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss; in diesem Falle muss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache eingereicht werden, deren Umfang

vom Promotionsausschuss festgelegt wird. ³Die deutschsprachige Zusammenfassung unterfällt nicht dem Fremdhilfeverbot.

(3) Näheres, auch zur Veröffentlichung der Dissertation, regelt die Fachpromotionsordnung.

§ 11 Bewertung der Dissertation

(1) ¹Wurde der Doktorand oder die Doktorandin zur Promotionsprüfung zugelassen, werden vom Promotionsausschuss zwei (in der Fakultät für Informatik und Mathematik zwei oder drei) Gutachter oder Gutachterinnen aus dem Kreis der Mitwirkungsberechtigten für die Bewertung der Dissertation bestellt. ²In der Regel wird der Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin als einer der Gutachter oder eine der Gutachterinnen bestellt. ³Berührt das Thema der Dissertation das Sachgebiet einer anderen Fakultät, so kann ein Mitglied dieser Fakultät, soweit es mitwirkungsberechtigt ist, als weiterer Gutachter oder weitere Gutachterin bestellt werden. ⁴In der Fachpromotionsordnung können weitere Vorgaben zu den Gutachtern und Gutachterinnen gemacht werden.

(2) ¹Jeder Gutachter und jede Gutachterin legt dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von vier Monaten nach seiner oder ihrer Bestellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation vor. ²Die Gutachter und Gutachterinnen prüfen, ob die vorgelegte Arbeit die Anforderungen an eine Dissertation erfüllt. ³Die Gutachten enthalten Vorschläge für eine Note und ein Prädikat ⁴Etwasige Änderungsaufgaben für die Drucklegung der Dissertation müssen in den Gutachten enthalten sein.

(3) ¹Die Dissertation wird mit den Gutachten und dem Bewertungsvorschlag der Gutachter und Gutachterinnen für die Dauer von mindestens zwei Wochen und höchstens vier Wochen zur Einsicht durch die mitwirkungsberechtigten Personen der Fakultät ausgelegt; innerhalb dieser Frist kann auch der Doktorand oder die Doktorandin Einsicht in die Gutachten nehmen. ²Der Fakultätsrat kann allgemein, der Promotionsausschuss im Einzelfall die Art und Weise der Auslegung sowie die Auslegungsfrist festlegen; die Auslage kann elektronisch erfolgen. ³Der Promotionsausschuss teilt spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegungsfrist allen mitwirkungsberechtigten Personen die Tatsache der Auslegung und die Auslegungsfrist, das Thema der Dissertation und den Namen des Doktoranden oder der Doktorandin sowie den Vorschlag der Gutachter und Gutachterinnen schriftlich oder elektronisch mit. ³Auch der Doktorand oder die Doktorandin wird schriftlich oder elektronisch über die Auslage und die Noten der Gutachten informiert.

(4) ¹Empfehlen die Gutachter oder Gutachterinnen übereinstimmend die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation, gilt die Dissertation als angenommen oder abgelehnt. ²Sind sich die Gutachter und Gutachterinnen bezüglich der Empfehlung der Annahme oder Ablehnung der Dissertation uneins, entscheidet hierüber die Promotionsversammlung; diese kann einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin bestellen. ³Unterscheiden sich die Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen, errechnet sich die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt wird. ⁴Unterscheiden sich die Bewertungen um zwei oder mehr Notenstufen, bestimmt nach Bestellung eines weiteren Gutachters oder einer weiteren Gutachterin im Fall des Satzes 1 der Promotionsausschuss, im Fall des Satzes 2 die Promotionsversammlung

im Rahmen der durch die Gutachter und Gutachterinnen vorgeschlagenen Noten eine Note für die Dissertation.

(5) ¹Wird innerhalb der Auslegungsfrist durch eine mitwirkungsberechtigte Person der Fakultät Einspruch erhoben, wird eine Promotionsversammlung einberufen. ²Die Promotionsversammlung kann auf Grundlage der Gutachten den Einspruch zurückweisen oder selbst über Annahme oder Ablehnung und über Note und Prädikat der Dissertation entscheiden. ³Sie kann vor der Entscheidung weitere, auch externe Gutachter oder Gutachterinnen bestellen.

(6) ¹Lehnt der Promotionsausschuss oder die Promotionsversammlung die Dissertation erstmals ab, kann der Doktorand oder die Doktorandin die Arbeit innerhalb eines Jahres überarbeiten und erneut zur Begutachtung einreichen. ²Die Begutachtung erfolgt in der Regel durch die bereits bestellten Gutachter oder Gutachterinnen nach demselben Verfahren, wie bei der ersten Begutachtung. ³Wird innerhalb der Frist keine Arbeit eingereicht, gilt die Dissertation als zum zweiten Mal abgelehnt.

(7) ¹Wird die Dissertation zum zweiten Mal abgelehnt oder gilt sie als zum zweiten Mal abgelehnt, ist sie endgültig abgelehnt und das Promotionsverfahren beendet. ²Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät. ³Der Doktorand oder die Doktorandin kann unter Einreichung einer Dissertation mit neuem Thema einmalig die Zulassung zur Promotionsprüfung erneut beantragen.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistung

(1) ¹Wurde die Dissertation angenommen, nimmt die Promotionsprüfungskommission die mündliche Prüfungsleistung ab. ²Näheres regelt die Fachpromotionsordnung. ³Auswertung und Benotung der mündlichen Prüfungsleistung sind nichtöffentlich. ⁴Bei Störungen oder in anderen besonderen Fällen kann der oder die Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission einzelne Personen oder jegliche Öffentlichkeit ausschließen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionsprüfungskommission einen Termin für die mündliche Prüfungsleistung. ²Sie findet in der Regel spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation statt. ³Der Prüfungstermin wird dem Doktoranden oder der Doktorandin spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt. ⁴Die Ladefrist kann mit Zustimmung des Doktoranden oder der Doktorandin verkürzt werden.

(3) Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu führen, das die Namen der Prüfer und Prüferinnen, Zeit, Ort und Dauer der Prüfung sowie die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Noten enthalten muss und von allen Mitgliedern der Promotionsprüfungskommission unterschrieben wird.

(4) ¹Die Mitglieder der Promotionsprüfungskommission bewerten die mündliche Prüfungsleistung jeweils mit Noten. ²Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Einzelbewertungen mindestens dem Prädikat „rite“ entspricht. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden der Promotionsprüfungskommission den Ausschlag; in der

Fakultät für Informatik und Mathematik hat der oder die Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission kein Stimmrecht. ⁴Die Gesamtnote der mündlichen Prüfungsleistung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung wird dem Doktoranden oder der Doktorandin von dem oder der Vorsitzenden der Promotionsprüfungskommission unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt.

(5) ¹Die mündliche Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Doktorand oder die Doktorandin ohne triftige Gründe nicht zum Prüfungstermin erscheint oder nach Beginn der mündlichen Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Promotionsprüfungskommission (in der Juristischen Fakultät dem Promotionsausschuss) unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt. ⁴Eine vor oder während der mündlichen Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der der Promotionsprüfungskommission geltend gemacht werden. ⁵Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das die Prüfungsunfähigkeit für den Tag der Prüfung ärztlich begründet. ⁶In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

(6) ¹Die Wiederholung der erstmals nicht bestandenen mündlichen Prüfungsleistung ist auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin, der innerhalb von drei Monaten ab Mitteilung des Ergebnisses der mündlichen Prüfungsleistung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten ist, möglich. ²Wird diese Frist versäumt oder die Wiederholung ohne triftige Gründe nicht angetreten, gilt die mündliche Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ist beendet. ³Die Dissertation verbleibt in diesem Fall mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. ⁴Bei ausreichender Entschuldigung setzt die Promotionsprüfungskommission gemäß Abs. 2 einen neuen Termin fest.

§ 13 Gesamtergebnis der Promotion

(1) ¹Wurden die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfungsleistung bestanden, setzt der Promotionsausschuss das Gesamtergebnis für die Promotion fest. ²Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Dissertation, die dreifach (Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät) oder zweifach (Philosophische Fakultät und Fakultät für Informatik und Mathematik) gewichtet wird und der Note der mündlichen Prüfungsleistung, die einfach gewichtet wird. ³Das Prädikat bestimmt sich nach der Gesamtnote. ⁴Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden oder der Doktorandin das Gesamtergebnis der Promotion schriftlich mit. ⁵Die Festsetzung des Gesamtergebnisses entspricht der Beendigung des Promotionsverfahrens im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 13 HStatG, auch wenn die Promotion noch nicht vollzogen ist.

(2) ¹Nach Mitteilung des Gesamtergebnisses wird dem Doktoranden oder der Doktorandin auf Antrag Einsicht in die Promotionsakten gewährt. ²Der oder die Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission (an der Juristischen Fakultät der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses) bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14 Vollzug der Promotion und Urkunde

(1) ¹Nach Erfüllung aller Verpflichtungen des Doktoranden oder der Doktorandin im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Dissertation wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. ²Die Urkunde enthält den erlangten Grad, das Thema der Dissertation, die Gesamtnote und das Prädikat der Promotion sowie Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfungsleistung, soweit die Fachpromotionsordnung nichts anderes bestimmt. ³Als Tag der Promotion wird das Datum der mündlichen Prüfungsleistung angegeben. ⁴Die Urkunde wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Passau und von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät unterzeichnet. ⁵Eine Ausfertigung der Promotionsurkunde wird zu den Promotionsakten genommen.

(2) ¹Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist der Doktorand oder die Doktorandin zur Führung des Doktorgrades berechtigt. ²Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Widerruf gestatten, den Doktorgrad schon vorher zu führen, wenn die Dissertation im Verlagsbuchhandel erscheinen soll und der Doktorand oder die Doktorandin den Abschluss des Verlagsvertrages oder eine sonstige verbindliche Annahme zur Publikation durch den Verlag nachweist und auch die sonstigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Dissertation erfüllt werden. ³In der Fachpromotionsordnung kann hiervon abgewichen werden.

§ 15 Nachteilsausgleich und Schutzfristen

(1) ¹Macht ein Doktorand oder eine Doktorandin glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses hinsichtlich der Dissertation und die Promotionsprüfungskommission (in der Juristischen Fakultät der Promotionsausschuss) hinsichtlich der mündlichen Prüfungsleistung auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. ²Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem Doktoranden oder der Doktorandin darzulegen. ⁴Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden. ⁵Der Antrag soll gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gestellt werden. ⁶Die Entscheidung ist dem Doktoranden oder der Doktorandin schriftlich mitzuteilen.

(2) ¹Die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf die Promotion Anwendung. ²Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Ordnung zu berücksichtigen. ³Satz 2 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Täuschung, Rücknahme und Entziehung des Doktorgrades

(1) ¹Versucht der Doktorand oder die Doktorandin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. durch Unterschleif, Plagiat oder nicht zugelassene Hilfsmittel) zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. ²Ein Plagiat liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig geistiges Eigentum anderer verletzt wird, indem das von einem oder einer anderen geschaffene, urheberrechtlich geschützte Werk oder von einem oder einer anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze unter Anmaßung der Autorenschaft unbefugt verwertet werden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass wesentliche Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin oder die Zulassung zur Promotionsprüfung irrtümlicherweise als gegeben angenommen wurden, oder dass der Doktorand oder die Doktorandin die Annahme als Doktorand oder Doktorandin oder die Zulassung zur Promotionsprüfung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für endgültig nicht bestanden erklären und das Promotionsgesuch zurückweisen.

(3) ¹Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Täuschung nach den Absätzen 1 oder 2 vorgenommen worden ist, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für nicht oder endgültig nicht bestanden, die verliehene Urkunde für ungültig erklären und die Verleihung des Doktorgrades zurücknehmen. ²Eine bereits ausgehändigte Promotionsurkunde hat der Doktorand oder die Doktorandin zurückzugeben.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 ist die Eröffnung eines erneuten Promotionsverfahrens ausgeschlossen.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand oder die Doktorandin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsprüfung behoben.

(6) Auf Antrag des Promotionsausschusses entscheidet die Promotionsversammlung nach Anhörung der betroffenen Person, ob sich diese durch ein nach der Verleihung des Doktorgrades ereignetes wissenschaftliches Fehlverhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat und der Doktorgrad gemäß Art. 69 BayHSchG entzogen wird.

§ 17 Promotionen in Kooperation mit ausländischen Hochschulen

(1) ¹Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit einer ausländischen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden. ²Voraussetzung dafür ist, dass

1. die ausländische wissenschaftliche Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad in Deutschland geführt werden darf,
2. mit der Partnereinrichtung eine Vereinbarung über die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens geschlossen wird, die die Einzelheiten des gemeinsamen

- Promotionsverfahrens regelt und dem der Fakultätsrat und der Promotionsausschuss (in der Juristischen Fakultät nur der Fakultätsrat) zugestimmt haben,
3. der Bewerber oder die Bewerberin an der Universität Passau sowie an der Partner-einrichtung als Doktorand oder Doktorandin zugelassen wurde.

³Wurde das Promotionsverfahren an der Partnereinrichtung für erfolglos beendet erklärt und hat der Doktorand oder die Doktorandin den Promotionsanspruch nicht verloren, kann das Promotionsverfahren an der Universität Passau fortgesetzt werden. ⁴Im Übrigen regelt die gemeinsame Vereinbarung die Besonderheiten des Verfahrens. ⁵In ihr können von dieser Promotionsordnung abweichende Regelungen, insbesondere über die Begutachtung der Dissertation sowie die Durchführung und Benotung der mündlichen Prüfungsleistung getroffen werden. ⁶Die Vereinbarung hat darüber hinaus Regelungen hinsichtlich des Fortgangs des Promotionsverfahrens an der jeweiligen Einrichtung im Fall des Scheiterns der kooperativen Promotion zu treffen, insbesondere für den Fall, dass die Dissertation an der Universität Passau oder an der ausländischen Bildungseinrichtung nicht angenommen wird beziehungsweise die mündliche Prüfung an der Universität Passau oder der ausländischen Bildungseinrichtung endgültig nicht bestanden wird.

(2) In der Fachpromotionsordnung kann hiervon abgewichen werden.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Promotionsvorhaben jeder Fakultät, für die eine Fachpromotionsordnung besteht. ²Übergangsbestimmungen können in der jeweiligen Fachpromotionsordnung festgelegt werden.

Betreuungsvereinbarung

Die Betreuungsvereinbarung regelt das Verhältnis zwischen der an der Universität Passau promovierenden Person und den betreuenden Personen. Vorrang haben die geltende Promotionsordnung und personalrechtliche Vorschriften.

1. Beteiligte

Doktorandin/Doktorand:

Betreuende Person (mit Prüfrecht):

Gegebenenfalls weitere betreuende Person (mit Prüfrecht):

Gegebenenfalls weitere beteiligte Personen:

Die betreuenden Personen stehen der Doktorandin / dem Doktoranden während der Promotion, insbesondere bei der Themenfindung und/oder Ausarbeitung der Dissertation und/oder bei der Durchführung des Forschungsanteils des Promotionsprojekts inhaltlich beratend zur Seite.

2. Thema

Der Arbeitstitel / das Thema / das Fachgebiet der Dissertation lautet:

- Das Thema wurde im Exposé vom _____ beschrieben. Das Exposé ist Anlage dieser Vereinbarung (Anlage 1).
- Das Thema der Dissertation wird bis _____ mit einem Exposé von maximal _____ Seiten festgelegt. Das Exposé wird dann Anlage dieser Vereinbarung (Anlage 1).
- Ein Exposé ist nicht erforderlich.

Die betreuenden Personen kommentieren das Exposé und geben eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen. Sie äußern sich insbesondere zur fachlichen Eignung der Doktorandin / des Doktoranden für das vorgeschlagene Thema/Fachgebiet und können Maßnahmen zur weiteren Qualifizierung empfehlen (siehe Ziffer 6). Mehr als nur ganz unerhebliche Änderungen des Themas/Fachgebiets sind nur einvernehmlich möglich.

3. Arbeitsplan

Die Doktorandin / der Doktorand und die betreuenden Personen erstellen einen Arbeitsplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist (Anlage 2). Die betreuenden Personen unterstützen die Einhaltung des Arbeitsplans nachhaltig. Mehr als nur ganz unerhebliche Änderungen des Arbeitsplans sind nur einvernehmlich möglich.

Es wird eine Promotionsdauer von _____ Jahren angestrebt.

- Im Verlauf des Promotionsvorhabens strebt die Doktorandin / der Doktorand Vorträge und Publikationen in folgendem Umfang bzw. auf folgenden Plattformen an (z.B. Journals, Sammelbände, Konferenzen, Workshops, etc.):

4. Beratungsgespräche

Die Doktorandin / der Doktorand und die betreuenden Personen treffen sich mindestens alle _____ (z.B. drei, sechs oder zwölf) Monate zu einem Beratungsgespräch. Die Doktorandin / der Doktorand berichtet über inhaltliche Teilergebnisse des Promotionsprojektes und über die Einhaltung des Arbeitsplans. Gegebenenfalls wird der Arbeitsplan aktualisiert (Anlage 2) und werden Thema oder Fachgebiet eingeschränkt, erweitert oder sonst geändert. Im Rahmen dieses Gesprächs können des Weiteren folgende Punkte thematisiert werden:

- Präsentation des Promotionsvorhabens (z.B. in Forschungsgruppe oder Fakultät, z.B. durch Publikationen, Konferenzbeiträge)
- Weitere Finanzierung des Promotionsvorhabens
- Finanzierung von Konferenzen bzw. Auslandsaufenthalten.

Die Beteiligten können das Gespräch in einem Kurzprotokoll festhalten.

5. Finanzierung

Ein Finanzierungsplan soll Transparenz, Sicherheit und Vertrauen schaffen. Die Doktorandin / der Doktorand wird derzeit finanziert durch:

ein Stipendium von / Laufzeit:

eine Planstelle, Laufzeit: _____

aus Drittmitteln, Laufzeit: _____

Sonstiges: _____

Falls die Laufzeit des Arbeitsvertrages oder des Stipendiums kürzer ist als die Dauer der Promotion, ist folgende Anschlussfinanzierung geplant:

ein Stipendium von / Laufzeit:

eine Planstelle, Laufzeit: _____

aus Drittmitteln, Laufzeit: _____

Sonstiges: _____

noch nicht bekannt

6. Aufgaben und Pflichten der promovierenden Person

Die Doktorandin / der Doktorand ist verpflichtet, die dem Arbeitsplan entsprechenden Arbeitsfortschritte bei den regelmäßig stattfindenden Beratungsgesprächen (Nr. 4) vorzulegen und zu erläutern. Bleiben die Ergebnisse der Doktorandin / des Doktoranden hinter den abgesteckten Zielen zurück, so ist dies von der Doktorandin / vom Doktoranden zu begründen. Liefert die Erklärung keinen triftigen Grund für das Nichterreichen des Arbeitsfortschritts, so kann der Doktorandin / dem Doktoranden zweifach eine angemessene Nachfrist für die Erbringung der

Leistung des vereinbarten Arbeitsfortschritts gesetzt werden. Verstreichen diese Fristen, ohne dass die Doktorandin / der Doktorand das vereinbarte Arbeitsziel erreicht und vorlegt, kann die betreuende Person die Betreuungsvereinbarung aus diesem wichtigen Grund gemäß Nr. 11 kündigen.

Der vorangegangene Absatz gilt entsprechend, soweit Vorträge und/oder Publikationen zum vereinbarten Arbeitsplan (Nr. 3) gehören.

Die Doktorandin / der Doktorand nimmt an folgenden Qualifizierungsmaßnahmen teil:

Die Doktorandin / der Doktorand beteiligt sich in den folgenden Arbeitsgruppen/Forschungsverbänden/Graduiertenprogrammen:

Die Doktorandin / der Doktorand beantragt die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion.

Im Fall von beschäftigten Doktorandinnen/Doktoranden erfolgt die Teilnahme an den genannten Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitsgruppen, Forschungsverbänden und Graduiertenprogrammen

nur innerhalb der für die eigene wissenschaftliche Qualifizierung zur Verfügung stehenden Arbeitszeit.

innerhalb der gesamten Arbeitszeit.

7. Aufgaben und Pflichten der betreuenden Personen

Die betreuenden Personen unterstützen die wissenschaftliche Selbstständigkeit der Doktorandin / des Doktoranden, z.B. durch Einbindung in ihr wissenschaftliches Netzwerk und durch die Beratung zu Publikationsvorhaben.

Bei Bedarf unterstützen die betreuenden Personen die Doktorandin / den Doktoranden bei der Suche nach geeigneten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern oder Mentorinnen und Mentoren, die zusätzliche Unterstützung bei dem Promotionsvorhaben geben können.

Die betreuenden Personen betreuen die Doktorandin / den Doktoranden bis zum Abschluss der Promotion, unabhängig von einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität. Dies schließt Arbeitsschritte nach der Disputation oder dem Rigorosum mit ein.

8. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Die Beteiligten halten die Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten ein.

9. Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit wird besonders unterstützt. Nach Abschnitt II Ziffer 3 der „Grundsätze der staatlichen bayerischen Hochschulen zum Umgang mit Befristungen nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz und zur Förderung von Kar-

riereperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs“ wird auf Wunsch werdender Mütter und Väter rechtzeitig in einem Gespräch zwischen den betreuenden Personen und der Doktorandin / dem Doktoranden geklärt, wie sich Familie und Qualifikation im konkreten Fall vereinbaren lassen. Der Arbeitsplan wird ggf. einvernehmlich angepasst. Hinzugezogen werden kann der bzw. die zuständige Frauenbeauftragte bzw. eine Vertrauensperson der Doktorandin / des Doktoranden und/oder der betreuenden Personen. Spezielle Fördermaßnahmen werden nach Bedarf und gegebenenfalls begleitet durch das Referat Gleichstellung vereinbart.

10. Konfliktfälle

In Konfliktfällen finden die Leitlinien der von der Universität Passau beschlossenen Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Anwendung.

Das Graduiertenzentrum der Universität Passau stellt als Anlaufstelle eine Ombudsperson zur Verfügung.

11. Kündigung und Auflösung

Die Doktorandin / der Doktorand und jede betreuende Person kann die Betreuungsvereinbarung aus wichtigem Grund kündigen, letztere z. B. dann, wenn die Doktorandin / der Doktorand trotz zweifacher Nachfrist die vereinbarten Zwischenziele nicht erreicht oder wenn das persönliche Vertrauensverhältnis zerstört ist. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen. Die schriftliche Kündigung ist an die Doktorandin / den Doktoranden bzw. an jede betreuende Person zu richten. Eine einvernehmliche schriftliche Auflösung wird angestrebt.

Die Beteiligten sind nach der Auflösung oder Kündigung nicht mehr an die Verpflichtungen aus der Betreuungsvereinbarung gebunden; die übrigen Pflichten gemäß der jeweils geltenden Promotionsordnung bleiben davon unberührt. Bei bereits erfolgter Annahme als Doktorandin/Doktorand bzw. Zulassung an der Universität Passau gemäß der geltenden Promotionsordnung ist der bzw. die Vorsitzende des fakultätsspezifischen Promotionsausschusses über die Auflösung oder Kündigung zu informieren. Zwischen der Doktorandin / dem Doktoranden und der verbleibenden betreuenden Person und/oder einer weiteren betreuenden Person kann erneut eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen werden.

12. Ausfertigung / Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Betreuungsvereinbarung wird in mehrfacher Ausfertigung, gegebenenfalls in englischer Sprache, für die betreuenden Personen und die Doktorandin / den Doktoranden und den fakultätsspezifischen Promotionsausschuss erstellt. Sie tritt mit der Annahme als Doktorandin / Doktorand bzw. Zulassung an der Universität Passau gemäß der geltenden Promotionsordnung in Kraft. Die Annahme bzw. Zulassung wird der Betreuungsvereinbarung als Anlage beigefügt (Anlage 3). Die Annahme als Doktorandin/Doktorand bzw. Zulassung an der Universität Passau gemäß der geltenden Promotionsordnung wird unverzüglich nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung beantragt. Erfolgt keine Annahme als Doktorandin/Doktorand bzw. Zulassung, tritt die Betreuungsvereinbarung nicht in Kraft.

Die Betreuungsvereinbarung endet mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß der geltenden Promotionsordnung oder mit dem Erlöschen der Rechte aus der Promotion gemäß der geltenden Promotionsordnung oder der Kündigung aus wichtigem Grund oder der einvernehmlichen Auflösung (siehe Ziffer 11).

Ort, Datum, Unterschrift Doktorandin/Doktorand

Ort, Datum, Unterschrift betreuende Person

Ort, Datum, Unterschrift betreuende Person

13. Anlagen

- Anlage 1 (nach Ziffer 2): Exposé
- Anlage 2 (nach Ziffer 3 und 4): Arbeitsplan
- Anlage 3 (nach Ziffer 12): Annahme bzw. Zulassung gemäß geltender Promotionsordnung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 11. Juli 2018 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 1. August 2018, Az.: IV/5.I-10.3401/2018.

Passau, den 3. August 2018

UNIVERSITÄT PASSAU
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 3. August 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. August 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 3. August 2018.